

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 30.03.2020
AZ.: III/50-Ba

WP 14-20 SV 50/189

Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss

30.04.2020

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

20.05.2020

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

17.06.2020

Entscheidung

IV-10 Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen
Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss die Neufassung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Die im Jahr 2006 beschlossene Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen vom 27.9.2006 bedurfte einer Überarbeitung.

Aufgrund der bevorstehenden Neuwahlen des Behindertenbeirates im Jahr 2020 erklärten mehrere Funktionsträger des Behindertenbeirates die Aufgabe ihres Amtes mit der Entlastung des Vorstandes in der Delegiertenkonferenz am Tag der Wahl.

Daraufhin wurde intensiv nach Mitgliedern gesucht, die sich zum einen zur Wahl stellen und gleichzeitig bereit sind, eine aktive Funktion wahrzunehmen. Zwar wurden Menschen mit der Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, gefunden, nicht jedoch für den Vorsitz des Behindertenbeirates. Das führte zu Überlegungen, den Behindertenbeirat für andere potentielle Mitglieder als bisher in der Geschäftsordnung beschrieben zu öffnen. Aufgrund einer Stellungnahme des Rechtsamtes vertritt die Stadt Hilden die Auffassung, dass der Rat der Stadt Hilden den Behindertenbeirat für eine Änderung einer Geschäftsordnung und/oder die Erstellung einer Wahlordnung gemäß §13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) durch Satzung ermächtigen muss. Gemäß §13 Absatz 1 Satz 2 BGG NRW bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände Näheres durch eine Satzung

Die Überprüfung der Satzung vom 27.9.2006 hat ergeben, dass keinerlei Legitimation zur Erstellung einer Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung und deren eigenständiger Verabschiedung durch den Behindertenbeirat vorgesehen wurde.

Aufgrund des Umfanges der notwendigen Änderungen handelt es sich nicht um eine Nachtragssatzung, sondern um die Neufassung der Satzung. Beide Satzungen sind der Anlage zu entnehmen.

Die Entwicklungen aufgrund der Covid 19 Pandemie haben ohnehin zu einer Verschiebung der ursprünglich zum 03.04.2020 vorgesehenen Wahl geführt, so dass eine Geschäftsordnung noch vor einem möglichen Wahltermin des Behindertenbeirates erarbeitet werden könnte.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.

gez.
Birgit Alkenings

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen	27.09.2006		

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 20.9.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 (1) Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hilden zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen.

§ 2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (im folgenden „Behindertenbeirat“ genannt). Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat und den Ausschüssen, sowie der Öffentlichkeit.
- (3) Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 3 Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden.
 - Er bewahrt und setzt die Belange von Menschen mit Behinderung durch, insbesondere
 - die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
 - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
 - Er informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf auf.
 - Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit.
 - Er stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene.
 - Er hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hilden gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.

- (2) Der Behindertenbeirat legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
- (3) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Behindertenbeirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500 €.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.
- (2) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Beirates ist berechtigt, als beratendes Mitglied (Sachverständige/r) an den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Behindertenbeirat ist berechtigt, mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV.NRW. S.90) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003, neu gefasst durch Art.2 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV.NRW.S.442, Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW, Inklusionsstärkungsgesetz) (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des entsprechenden Gesetzes NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus ist es Ziel ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt zu einer barrierefreien und inklusiven Stadt zu ermöglichen.

Laut des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (wörtliches Zitat)

Dazu bedient sich der Rat der Stadt Hilden des seit 1976 bestehenden Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

Gesetzlicher Bezug:

Behindertengleichstellungsgesetz – BGG § 1

Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW §1 und § 13

UN Behindertenrechtskonvention Artikel 1 von 2006

§ 1 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Vertretung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat und den Ausschüssen, sowie der Öffentlichkeit. Auf Antrag erhält er ein Rederecht.
- (3) Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden. Die Stadt Hilden wird die Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sicherstellen.
- die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit
- die Nichtdiskriminierung
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
- die Chancengleichheit
- die Zugänglichkeit gesellschaftlicher Angebote
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten

Dabei achtet der Behindertenbeirat auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Gleichzeitig zeigt der Behindertenbeirat durch sein Beratungsangebot Möglichkeiten zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zur vollständigen Teilhabe in allen Lebensbereichen auf, z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen. Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit.

Er stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene.

Er hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hilden gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.

(2) Der Behindertenbeirat übernimmt die Aufgaben des Behindertenbeauftragten der Stadt Hilden und stellt entsprechende Beratungskapazitäten für Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung.

(3) Der Behindertenbeirat legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

(4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Behindertenbeirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500 €.

§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, deren Anzahl in der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates geregelt ist.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen sich aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Unternehmen, die mit Tätigkeiten für und mit Behinderten befasst sind, zusammensetzen und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen.

- (3) Darüber hinaus sollen Einzelbewerber als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen zur Wahl zugelassen werden oder deren Angehörige, wenn mindestens 20 Personen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Hilden die Wahl unterstützen.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- Jeweils Vertretungen der im Rat der Stadt Hilden zugelassenen Fraktionen
 - Vertretung des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen der Stadt Hilden
 - Vertretung durch Behindertenkoordinator/in NRW der Stadt Hilden.
- (5) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst über die Hälfte der Gewählten dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen angehören sollen.
- (6) Die Wahl soll den Grundsätzen für eine ordnungsgemäße und geheime Wahl entsprechen. Die Kandidatenliste ist barrierefrei zur Verfügung zu stellen

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Behindertenbeirat ist berechtigt eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Die Geschäfts-/Wahlordnung ist der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister vorzulegen. Wird der Geschäfts/Wahlordnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Behindertenbeirates (stimmberechtigt und beratend) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Behindertenbeirat hat mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die am 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Die Zielvereinbarung kann geändert oder bei Bedarf gekündigt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden vom 27.9.2006 außer Kraft.